

Entwurf der HAUSHALTSSATZUNG

des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wurde folgender Entwurf der Haushaltssatzung aufgestellt.

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Rhein-Kreises Neuss voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	637.523.799 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	645.852.029 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	626.049.342 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	618.112.697 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.651.955 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.506.947 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.689.320 EUR

festgesetzt.

§ 2

	2024
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	15.000.000 EUR

§ 3

	2024
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	0 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf

2024

8.328.229 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

2024

75.000.000 EUR

§ 6

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten entstehenden Aufwendungen wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird festgesetzt auf
der für die Gemeinden jeweils geltenden Umlagegrundlagen.
Soweit sich die kreisangehörigen Gemeinden durch Satzungsregelung an den Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II beteiligen, werden das sind
der Umlagegrundlagen nicht erhoben.
50 % der Nettoaufwendungen werden nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften abgerechnet.

2024

32,5 v.H.

14.105.600 EUR
1,65 v.H.

2. Zur Deckung der dem Rhein-Kreis Neuss durch den Betrieb der Musikschule Rhein-Kreis Neuss entstehenden nicht gedeckten Aufwendungen wird von den Entsendegemeinden eine **Mehrbelastung** nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung der für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wird festgesetzt auf:

Stadt Grevenbroich
Stadt Kaarst
Stadt Korschenbroich
Stadt Jüchen
Gemeinde Rommerskirchen

0,406 v.H.
0,369 v.H.
0,672 v.H.
0,404 v.H.
0,606 v.H.

3. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten entstehenden Aufwendungen des **Jugendamtes** des Rhein-Kreises Neuss wird von den vom Kreis versorgten Gemeinden eine Mehrbelastung nach § 56 Abs. 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird auf der für die vom Kreis versorgten Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

26,298 v.H.

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden für die ausstehenden Beträge gemäß der §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz erhoben.

§ 7

Unter Bezugnahme auf den Stellenplan ist im Einzelfall die rückwirkende Einweisung in eine Planstelle möglich. Eine Rückwirkung ist für maximal drei Monate zulässig.

Neuss/Grevenbroich, 13. Dezember 2023

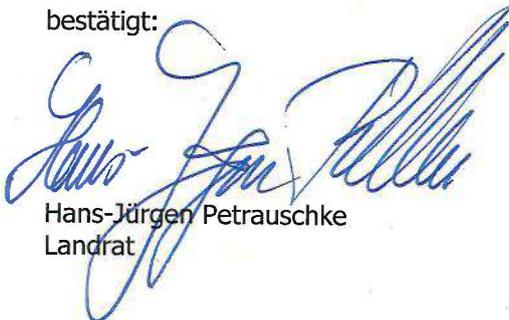
aufgestellt:



Martin Stiller
Kreiskämmerer

Neuss/Grevenbroich, 13. Dezember 2023

bestätigt:



Hans-Jürgen Petruschke
Landrat